Masterstudierende mit weniger als 210 ECTS

Studierende, die eine Zulassung zum Masterstudium erhalten haben, aber aus dem Erststudium weniger als 210 ECTS aufweisen, sind verpflichtet, die noch fehlenden Leistungen nachzuholen (Studien- und Prüfungsordnung, §3 Abs. 4).

Beachten Sie die Hinweise und Regelungen auf den folgenden Seiten.

Student/in

Name	Vorname	Matrikel-Nr.

Leistungen zur Aufholung auf 210 ECTS – Übersicht

A) Anrechenbare Leistungen aus dem Bachelorstudium.

#	Modulbezeichnung[1]	Studiengang	An der Hochschule	ING/WI oder WW[2]	ECTS
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
				Summe:	

[1]*Die offizielle Modulbezeichnung entsprechend der SPO verwenden.*
[2]*Fachgebiet eintragen, dem das Modul zugeordnet werden kann (Ingenieurwissenschaften (ING)/ Wirtschaftsingenieurwesen (WI) oder Wirtschaftswissenschaften (WW)).*

B) Leistungen, die parallel zum Masterstudium WI nachgeholt werden.

#	Modulbezeichnung[1]	Studiengang	An der Hochschule	ING/WI oder WW[2]	ECTS
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
				Summe:	

[1]*Die offizielle Modulbezeichnung entsprechend der SPO verwenden.*
[2]*Fachgebiet eintragen, dem das Modul zugeordnet werden kann (Ingenieurwissenschaften (ING)/ Wirtschaftsingenieurwesen (WI) oder Wirtschaftswissenschaften (WW)).*

Antrag auf Anrechnung von Kompetenzen gemäß Art. 63 BayHSchG

Damit die Leistungen im Online Service Center verbucht werden können, müssen Sie für die oben erfassten Leistungen Anträge auf Anrechnung von Kompetenzen stellen. Verwenden Sie hierzu den entsprechenden Antrag und beachten Sie die Hinweise auf den folgenden Seiten:

https://www.th-rosenheim.de/fileadmin/formalia/Dokumente_und_Merkblaette/Formulare_Pruefungsamt/Anrechnung_Kompetenzen_Art63BayHSchG.pdf

Hinweise

1) Generell

Studierende, die einen Bachelor-Abschluss von 180 CP vorweisen, müssen noch 30 CP aus den Gebieten Ingenieurwissenschaften/ Wirtschaftsingenieurwesen und Wirtschaftswissenschaften als Zusatzleistungen nachweisen. Diese müssen von der Prüfungskommission bestätigt werden.

Die Studierenden stimmen das Vorgehen beim Studienstart mit dem/der Vorsitzenden der Prüfungskommission Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen ab.

Die Erfüllung der Nachholung ist Voraussetzung für die Ausgabe des Themas der Master Case Study und der Masterarbeit (§8 Abs.4 und §9 Abs.1 der Studien- und Prüfungsordnung).

Aufteilung der 30 CP

Die 30 CP sollen zu möglichst gleichen Teilen aus den Fachgebieten Ingenieurwissenschaften/ Wirtschaftsingenieurwesen und Wirtschaftswissenschaften sein. Also …

- 15 CP aus den Fachgebieten Ingenieurwissenschaften/ Wirtschaftsingenieurwesen und
- 15 CP aus dem Fachgebiet Wirtschaftswissenschaften.

Welche Leistungen können grundsätzlich eingerechnet werden?

- Es können nur Leistungen eingerechnet werden, die als freiwillige, nicht kreditierte Zusatzleistungen erbracht wurden bzw. erbracht werden.
- Die Leistungen müssen das bisherige Studium sinnvoll im Sinne des Wirtschaftsingenieurwesens ergänzen.
- Die Leistungen müssen aus Bachelor-Programmen sein.
- Die Leistungen müssen inhaltlich aus den Fachgebieten Ingenieurwissenschaften/ Wirtschaftsingenieurwesen und Wirtschaftswissenschaften sein.
- Im Bereich Wirtschaftswissenschaften müssen die Leistungen aus folgenden Fachgebieten sein: Betriebswirtschaftslehre, Kosten- und Erlösrechnung, Buchführung und Bilanzierung, Finanzwirtschaft, Investitionsrechnung, Controlling, Marketing, Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftsprivatrecht.

Welche Leistungen können grundsätzlich nicht eingerechnet werden?

- Leistungen, die inhaltlich im Wesentlichen bereits als Pflicht-/ Wahlpflichtmodul im Vorstudium abgelegt wurden.
- Sprachen.

Grundsätzlich gilt:

- Die inhaltliche Eignung des Moduls muss gezeigt werden (Modulbeschreibung, …).
- Die erfolgreiche Teilnahme am Modul muss nachgewiesen werden (Wahlfachschein, …).
- Die Nachweise müssen dem Antrag beigelegt werden.

2) Vorgehen

Übersicht

Wenden Sie sich an den Vorsitzenden/ die Vorsitzende der Prüfungskommission.

Abschnitt A auf Seite 1: Anrechenbare Leistungen aus dem Bachelorstudium.

- Prüfen Sie gemeinsam, ob freiwillig erbrachte, nicht kreditierte Leistungen aus dem Bachelorstudium eingerechnet werden können. Beachten Sie dabei die Hinweise unten.
- Wenn Leistungen aus dem Bachelorstudium angerechnet werden können, dann stellen Sie für diese Leistungen den Antrag auf Anrechnung von Kompetenzen gemäß Art. 63 BayHSchG. Verwenden Sie das entsprechende Formular (siehe Link auf Seite 1) und beachten Sie die Hinweise unten.

Abschnitt B auf Seite 1: Leistungen, die parallel zum Masterstudium WI nachgeholt werden.

- Legen Sie gemeinsam fest, welche Module parallel zum Masterstudium noch belegt werden sollen. Beachten Sie die Hinweise unten.
- **Nachdem alle** Leistungen nachgeholt sind, stellen Sie auch für diese Leistungen den Antrag auf Anrechnung von Kompetenzen gemäß Art. 63 BayHSchG. Verwenden Sie das entsprechende Formular (siehe Link auf Seite 1) und beachten Sie die Hinweise unten.

Hinweise zu Abschnitt A: Anrechenbare Leistungen aus dem Bachelorstudium

Prüfen Sie gemeinsam mit dem/der Vorsitzenden der Prüfungskommission, ob freiwillig erbrachte, nicht kreditierte Leistungen aus dem Bachelorstudium eingerechnet werden können.

- Weisen Sie die inhaltliche Eignung nach (anhand der Modulbeschreibung).
- Weisen Sie die erfolgreiche Teilnahme nach (Wahlfachschein, …).

Beachten Sie die generellen Regelungen oben (siehe Abschnitt „Generell“).

Folgende Leistungen können zur Aufholung der 30 ECTS eingerechnet werden:

- **Freiwillig erbrachte Zusatz-Leistungen aus dem Bachelorstudium.** Dies sind Leistungen, die nicht im Bachelor-Studium kreditiert wurden, z.B. freiwillige Wahlfächer.
- **Nachgeholtes wirtschaftswissenschaftliches Grundwissens.** Der Nachweis von wirtschaftswissenschaftlichem Grundwissen im Umfang von 8 ECTS ist eine Zugangsvoraussetzung zum WI-Master. Falls Grundwissen fehlte und dieses nachgeholt wurde, dann wurde dies als freiwillige Zusatzleistung erbracht. Die so erbrachten ECTS können in die Aufholung der 30 ECTS eingerechnet werden.

Tragen Sie Module, die in die Aufholung eingerechnet werden können, in die Tabelle ein.

Hinweise zu Abschnitt B: Leistungen, die parallel zum Masterstudium WI nachgeholt werden.

Besprechen Sie mit dem/der Vorsitzenden der Prüfungskommission, mit welchen Modulen die noch fehlenden Leistungspunkte nachgeholt werden sollen und legen Sie diese gemeinsam fest.

Beachten Sie die generellen Regelungen oben (siehe Abschnitt „Generell“).

Die noch fehlenden Leistungspunkte können durch folgende Module nachgeholt werden:

- Wahlfächer aus dem fachlich einschlägigen Studienangebot der Hochschule Rosenheim (inhaltlich passende Module auf Bachelor-Niveau), z.B. aus dem WI-Bachelor (Pflichtmodule, Profilmodule, FWPM, …).
- Passende Module von anderen Hochschulen und Universitäten (auch virtuelle Hochschule Bayern). Diese können auf Antrag des/ der Studierenden durch die Prüfungskommission WI-Master ebenfalls zugelassen werden.

Folgende Module können nicht zur Nachholung verwendet werden:

- Leistungen, die inhaltlich im Wesentlichen bereits als Pflicht-/ Wahlpflichtmodul im Vorstudium abgelegt wurden.
- Sprachen.

Belegen Sie die festgelegten Module. Beachten Sie dabei folgendes:

- **Belegung:** Die Belegung eines Fachs (Anmeldung beim Dozenten/ bei Dozentin, evtl. Überschneidung von Prüfungsterminen, Nachweis der erbrachten Leistung, usw.) liegt in der Verantwortung des Studenten/ der Studentin.
- **Anmeldung zur Prüfung**: Melden Sie sich nicht per OSC oder Formular zur Prüfung an. Klären Sie nur mit dem Prüfer/ der Prüferin, dass Sie das Modul als freiwilliges Wahlfach belegen und die Prüfung mitschreiben wollen.
- **Nachweis der erfolgreichen Teilnahme**: Lassen Sie sich nach erfolgreichem Ablegen der Prüfung die Teilnahme bestätigen. Verwenden Sie dazu das Formular „Wahlfachbescheinigung (mit Note)“ (Webseite >> Formulare des Prüfungsamts).

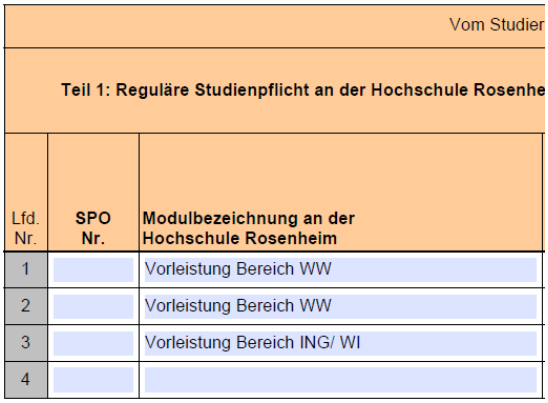
Hinweise zum Antrag auf Anrechnung von Kompetenzen gemäß Art. 63 BayHSchG

- Verwenden Sie das entsprechende Formular (siehe Link auf Seite 1).

- Stellen Sie den Antrag an die Prüfungskommission WI-Master:



- Im Feld „Teil 1: Reguläre Studienpflicht … >> Modulbezeichnung an der Hochschule Rosenheim“ tragen Sie folgendes ein:

Eintrag	Beschreibung	Beispiel
Vorleistung Bereich ING/WI	Für Module, die dem Fachgebiet Ingenieurwissenschaften/ Wirtschaftsingenieurwesen zugeordnet werden können.	
Vorleistung Bereich WW	Für Module, die dem Fachgebiet Wirtschaftswissenschaften zugeordnet werden können.	

- Legen Sie dem Antrag die geforderten Unterlagen bei
(siehe Hinweis im Formular: „Bitte beifügen: Modulbeschreibungen (auf Deutsch oder Englisch oder Bescheid zur Voranfrage; zudem Bescheid über erbrachte Prüfungsleistung, z. B. Zeugnis, Notenbescheinigung). Verwenden Sie nur die offiziellen Modulbezeichnungen gemäß der Studien- und Prüfungsordnung.“).

- Geben Sie den Antrag inkl. der geforderten Unterlagen an den Vorsitzenden/ die Vorsitzende der Prüfungskommission.